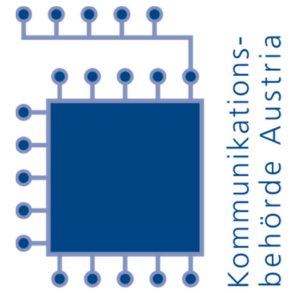


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname
 sowie Wohnort des/der Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/16-023	Dr. Janak	475	07.11.2016

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener der oe24 GmbH zu verantworten, dass im von der oe24 GmbH veranstalteten Fernsehprogramm „oe24TV“ am 15.10.2015 in dem zwischen ca. 17:47 Uhr und 17:51 Uhr ausgestrahlten Beitrag über das Einrichtungshaus „Kare“ im Rahmen der Sendung „Madonna TV“ durch Produktplatzierungen zu Gunsten von „Vodka Absolut“ audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Spirituosen ausgestrahlt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 iVm § 42a Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe Euro	von	falls uneinbringlich Ersatzfreiheitsstrafe von	diese ist,	Freiheitsstrafe von	gemäß
500,-		6 Stunden		keine	§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oe24 GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.965/16-023** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter leitete die KommAustria mit Schreiben vom 09.11.2015 wegen der vermuteten Verletzung des § 42a AMD-G während der am 15.10.2015 im Zeitraum von 17:23 bis 17:59 Uhr ausgestrahlten Programmschleife des Fernsehprogramms „oe24TV“ ein Feststellungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein. Der oe24 GmbH wurde die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.11.2015 machte die oe24 GmbH von dieser Möglichkeit Gebrauch und führte im Wesentlichen aus, es sei zutreffend, dass in der auf „oe24TV“ am 15.10.2015 zwischen 17:47 und 17:51 Uhr ausgestrahlten Sendung „oe24.tv Style Madonna TV“ unter anderem eine Flasche „Limited Edition Absolut Elektrik“ zu sehen gewesen sei. Dabei handle es sich jedoch um keine unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gemäß § 42a AMD-G. Gemäß § 42a AMD-G sei jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation für Spirituosen untersagt. Der inkriminierte Beitrag stelle keine Werbung einer Spirituose dar, vielmehr handle es sich dabei um einen Beitrag über Deko-Trends, in dem Andy Pietratsch („Kare“ Österreich) interviewt werde. Dass Herr Pietratsch dabei auf das „Elektrik-Loft-Schaufenster“ bei „Kare“ hinweise und die

„Absolut“-Flasche erwähne, sei der oe24 GmbH nicht vorwerfbar.

Die KommAustria stellte mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.03.2016, KOA 1.965/16-005, fest, dass die oe24 GmbH als Veranstalterin des Programms „oe24TV“ am 15.10.2015 in dem zwischen ca. 17:47 Uhr und 17:51 Uhr ausgestrahlten Beitrag über das Einrichtungshaus „Kare“ im Rahmen der Sendung „Madonna TV“ durch Produktplatzierungen zu Gunsten von „Vodka Absolut“ audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Spirituosen ausgestrahlt und dadurch § 42a AMD-G verletzt hat.

In der Folge wurde mit Schreiben vom 13.05.2016, KOA 1.965/16-011, u.a. gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der oe24 GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und dieser zur Rechtfertigung hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 09.06.2016 kam der Beschuldigte dieser Aufforderung nach und führte im Wesentlichen Ähnliches aus wie die oe24 GmbH im vorangegangenen Rechtsverletzungsverfahren. Es handle sich beim inkriminierten Beitrag um keine unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gemäß § 42a AMD-G. Der inkriminierte Beitrag behandle Deko-Trends, in dem Andy Pietratsch („Kare“ Österreich) interviewt werde. Dass Herr Pietratsch dabei auf das „Elektrik-Loft-Schaufenster“ bei „Kare“ hinweise und die „Absolut“-Flasche erwähne, sei der oe24 GmbH nicht vorwerfbar. Insoweit im inkriminierten Beitrag die „Absolut-Flasche“ erwähnt werde, würde nicht auf die Spirituose Vodka Bezug genommen, sondern es gehe allein um das Design der „Absolut-Flasche“. Weiters sicherte der Beschuldigte zu, in Zukunft auf eine strenge Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des AMD-G zu achten. Dabei werde – trotz spärlicher Rechtsprechung zu § 42a AMD-G – auch künftig dafür Sorge getragen werden, dass keinesfalls gegen das Spirituosenwerbeverbot verstoßen werde.

Ergänzend wurde angezeigt, dass die Geschäftsführer der oe24 GmbH Herrn xxx zum für die Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften für das gesamte Unternehmen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellt haben. Am 22.08.2016 wurde die diesbezügliche Bestellsurkunde an die KommAustria übermittelt, aus der hervorgeht, dass xxx am 02.08.2016 mit seinem Einverständnis zum verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellt wurde.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht. Ebenso wenig wurden Angaben zu einem Kontrollsystem im Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der in § 64 Abs. 2 AMD-G verwiesenen Bestimmungen gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Ausgestrahlte Sendung

Die ausgewertete Programmschleife von „oe24TV“ wurde am 15.10.2015 von ca. 17:23 bis ca. 17:59 Uhr im Kabelnetz der A1 Telekom Austria AG ausgestrahlt.

Das Programm hat – soweit verfahrensgegenständlich von Relevanz – folgenden Inhalt:

Zwischen ca. 17:47 und ca. 17:51 Uhr wird die Sendung „oe24.tv Style / Madonna TV“ ausgestrahlt. Der einzige Beitrag dieser Sendung beschäftigt sich damit, aktuelle Dekorationstrends darzustellen und wurde in den Räumlichkeiten des Einrichtungshauses „Kare“ in 1060 Wien gefilmt.

Im Verlauf des Beitrages gibt Herr Andy Pietratsch von Kare Österreich Auskunft über verschiedene Einrichtungs- und Dekorationstrends, wobei auch die Rede von verschiedenen – im

Geschäftslokal ausgestellt – Accessoires ist, welche vorwiegend in den Farben Silber, Metallic-Blau, Schwarz und Weiß gehalten sind:



Die wesentlichen Inhalte des Beitrages stellen sich chronologisch wie folgt dar:

Sprecherin oe24:

„Herbstzeit ist Dekozeit und so begeben wir uns heute auf die Suche nach den aktuellen und zukünftigen Dekotrends. Welcher Stil, welche Farbe und vor allem auch welche Materialien sind angesagt und welche eher nicht? Andy Pietratsch von Kare Österreich wird uns nicht nur diese Frage beantworten sondern uns vor allem auch die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten der unterschiedlichen Stile näherbringen.“

Nach dieser Einleitungssequenz gibt Andy Pietratsch Auskunft über verschiedene Einrichtungsstile:



Andy Pietratsch, Kare Österreich:

„Es gibt wahnsinnig viele verschiedene Möglichkeiten sich einzurichten. Es gibt auf der einen Seite so diesen Trend schwarz-weiß und minimalistisch. Das andere ist so, wir nennen es French-Bistro, das ist so ein bisschen belgisches und französisches Landhaus angehaucht, aber auch ein bisschen Eiche wieder mit drin, also mehr Naturhölzer. Dann gibt es auch noch diesen Loft-Stil was natürlich immer noch sehr trendy ist. Das ist auch ein ganz cooler Mix eigentlich: so ein bisschen Einfluss aus New York mit drin, so Atelier-Atmosphäre. Loft-Stil mit Vintage gemischt: So ein paar alte Sachen, Massivholz, dann wieder so ein bisschen reingebracht und einen ganz coolen Mix eigentlich draus gemacht. Und das dann viel auch mit den Farben Schwarz, ein

bisschen Mystik wieder rein, ein ganz cooler Mix eigentlich, der eine unheimlich gute Atmosphäre auch kreiert.

Wir haben natürlich jetzt sehr viel auch für die kommende Saison: sehr viel im Glitzerbereich, sehr viel Silber. Man sieht das auch unten sehr schön in unserem Loft, das wir jetzt von „Absolut“ hier im Schaufenster haben: dieses Blau – dieses wirklich kräftige Blau, strahlende Blau – auf Aluminium und dann das Ganze mit Silber abgesetzt und in Schwarz, dass es so eine warme Atmosphäre kriegt. Also wirklich cool. Aber trotzdem nicht nur dieses ganz Technische: das ist dann so 90er Jahre, das ist eigentlich dann total durch natürlich; sondern man versucht mit anderen Materialien – ob es jetzt Vintage-Look ist – wieder so ein bisschen die Atmosphäre reinzukriegen, dass es auch was Heimeliges hat und nicht nur kalt und kühl ist. Es soll kein Museum sein, sondern die Atmosphäre ist halt wichtig. Und das bringt man eigentlich genau durch diesen Materialmix dann rein.“

Ergänzend zur Erklärung des „Loft-Stils“ wird das – im Schaufenster des Geschäftslokals eingerichtete – „Absolut Elektrik Loft“ gezeigt:



Hierbei wird mehrmals die „Absolut“-Wortmarke in dem ihr typischen Schriftbild groß im Bild dargestellt. Weiters sind die von dem Unternehmen hergestellten Vodkaflaschen in zahlreichen Videosequenzen eingeblendet: So sind im „Absolut Elektrik Loft“ – ebenso wie in den übrigen Teilen des Geschäftslokals – zahlreiche Flaschen der Marke „Absolut“ in den Farben Blau und Silber aufgestellt, wobei in mehreren Fällen der Aufdruck „Absolut“ auf diesen erkennbar ist. Im „Absolut-Loft“ ist zudem ein Bett zu sehen, neben dem ein Beistelltisch aufgestellt ist, auf welchem, ergänzend zu den erwähnten Vodkaflaschen, auch Trinkgläser, Strohhalme und eine blaue Ablagematte mit der Aufschrift „Absolut“ zu sehen sind. Am Glas des Schaufensters sind zudem die Domain-Namen folgender Websites angebracht: urbanauts.at/absolut und facebook.com/kare.Austria.

Sprecherin oe24:

„Na dann, auf geht's!“

Das Electric-Loft sieht also nicht nur spacig aus, es liegt auch voll im Trend der Zeit. Minimalistisch, stylisch, cool. Doch was benötige ich eigentlich um mir diesen Trend nach Hause zu holen?“

Mit diesen Worten werden nochmals die bereits zuvor gezeigten Einstellungen des „Elektrik-Loft-Schaufensters“ eingeblendet. Die Kamera fokussiert erneut auf verschiedene Details der Einrichtung des Lofts, wobei abermals auch die Vodkaf Flaschen der Limited Edition gezeigt werden.

Andy Pietratsch, Kare Österreich:

„Klar, also das wirklich Gute daran ist auch, man kann das mit relativ wenig Aufwand machen. Man sieht das in diesem Loft unten, im Absolut-Loft, eigentlich sehr schön: Da ist auch viel mit Accessoires gespielt worden – mit Farben gespielt worden und mit Accessoires – und dann kann man das mit einem schönen Deko-Artikel – ob das jetzt wie hier im Hintergrund diese Schmuck-Boxen oder natürlich die Absolut-Flaschen selber sind – irgendwie solche schönen Sachen mit reinbringen, dass man einfach einen Akzent setzt. Und die Leute sollen hier – sag ich mal – Ideen kriegen, Anregungen kriegen, um ihre eigene Wohnung dem entsprechend wieder so ein bisschen aufzufrischen. Und dafür muss es gar nicht unbedingt die ganze Einrichtung wieder sein. Manchmal sind's grad diese Accessoires, die das Ganze dann wieder auffrischen, ein bisschen umdekorieren, und man kriegt einen ganz anderen Stil wieder. Und das ist eigentlich die schöne Kunst, wenn man das beherrscht, aus der eigenen Wohnung mit ein paar lustigen Accessoires was Anderes zu machen. Und das ist auch eigentlich so eine Spezialität von uns, dass wir die entsprechenden Accessoires haben, denn wir haben ja Unmengen an verschiedenen Accessoires.“

Auf die Frage hin, was der Kunde dazu benötigt, eine derartige „Elektrik-Loft“-Atmosphäre selbst zu Hause zu schaffen, gibt der Einrichtungsberater sinngemäß die Auskunft (zum genauen Wortlaut s.o.), dies könne man – neben anderen Accessoires – auch durch das Aufstellen von Absolut-Flaschen der Limited Edition bewerkstelligen. Im Rahmen dieser Äußerung greift der Einrichtungsberater demonstrativ nach einem der im Verkaufsraum dargebotenen Flaschen der Limited Edition:



Während der Einrichtungsberater nun weiterspricht, wird die Kamera durch die Verkaufsflächen der Geschäftsräumlichkeit geschwenkt und – als Beispiel für häusliche Dekoration – erneut ein entsprechendes Regal mit Accessoires gezeigt. Unter den dort aufgestellten Gegenständen kommt abermals der „Limited Edition Absolut Elektrik“ breiter Raum zu. Auch ist aus einer Kameraeinstellung ersichtlich, dass dieses Produkt vor Ort zum Preis von EUR 14,99 erworben werden kann:



Sprecherin oe24:

„Somit steht einem Nachshoppen und vor allem Nachstylen nichts mehr im Wege. Viel Vergnügen!“

Mit diesen Worten schließt der Beitrag. Mit dem Ende dieses Beitrages endet auch die Sendung „Madonna TV“.

2.2. Stellung des Beschuldigten / Vorstrafen

Der Beschuldigte ist einer von drei Geschäftsführern der oe24 GmbH (FN 269267 g beim Handelsgericht Wien), die im Tatzeitpunkt das Fernsehprogramm „oe24TV“ über Kabel verbreitet hat (Anzeige vom 07.10.2014, KOA 1.950/14-049).

Der Beschuldigte ist unbescholten.

2.3. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten

Feststellungen, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften (§ 64 Abs. 2 iVm § 42a AMD-G) konkrete Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen getroffen hätte, konnten nicht getroffen werden.

2.4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Beschuldigten

Beim Beschuldigten ist von einem jährlichen Bruttoeinkommen iHv EUR xxx auszugehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu der am 15.10.2015 zwischen ca. 17:47 und ca. 17:51 Uhr ausgestrahlten Sendung „oe24.tv Style / Madonna TV“ ergeben sich aus der von der oe24 GmbH vorgelegten Videodatei und den Feststellungen im vorangegangenen Feststellungsverfahren. Sie wurden vom Beschuldigten nicht bestritten.

Die Feststellung darüber, dass es sich bei den, in die Handlung der Sendung eingebundenen, Flaschen der Vodkamarke „Absolut“ um solche handelt, in denen handelsüblicher Vodka Absolut enthalten ist, ergibt sich aus der Einsichtnahme in die genannten Websites. So findet sich auf der Website des Einrichtungshauses „Kare“ folgende Aussage: „*Absolut Elektrik contains the same Swedish vodka as a bottle of Absolut Vodka*“.

Die Feststellungen zur Stellung des Beschuldigten als Geschäftsführer der oe24 GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Vorstrafen sind der KommAustria nicht bekannt; einschlägige Vorstrafen liegen jedenfalls nicht vor.

Die Feststellungen zur oe24 GmbH als im Tatzeitpunkt verantwortliche Veranstalterin des Fernsehprogramms „oe24TV“ ergeben sich aus der zitierten Anzeige KOA 1.950/14-049.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens auf einer Schätzung der KommAustria. Auch Angaben über Sorgepflichten wurden nicht gemacht. Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung des allgemeinen Einkommensberichtes ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Der Bericht weist 2014 für Geschäftsführer ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR xxx,- aus (arithmetisches Mittel). Aufgrund der Unternehmensgröße der oe24 GmbH ist davon auszugehen, dass das Durchschnittseinkommen die konkreten Einkommensverhältnisse in etwa adäquat widerspiegelt. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten auf EUR xxx,- zu schätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz der Regulierungsbehörde. Gemäß § 64 Abs. 5 sind Verwaltungsstrafen gemäß § 64 Abs. 1 bis 3 AMD-G durch die Regulierungsbehörde zu verhängen. Nach § 66 AMD-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 64 AMD-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 64. (1) [...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 42, § 42a, § 43, § 44, § 45 oder § 46 verletzt.

[...]“

§ 42a AMD-G lautet:

„Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Spirituosen

§ 42a. *Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation für Spirituosen ist untersagt.“*

§ 2 Z 2 und Z 27 AMD-G lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

1. [...]

2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder Idee

dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;

[...]

27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder entsprechende Marke einzubeziehen, bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;

[...]“

Der österreichische Gesetzgeber hat mit Schaffung des § 42a AMD-G (vgl. bis zur Rundfunknovelle 2010 die Vorgängerbestimmung in § 42 Abs. 1 PrTV-G) festgelegt, dass jegliche audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Spirituosen in Fernsehprogrammen unzulässig ist. Hiervon sind sämtliche Unterformen der kommerziellen Kommunikation gleichermaßen erfasst (vgl. zu diesen § 2 Z 2 letzter Satz AMD-G). Unzulässig ist daher Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung und auch eine Produktionshilfe von unbedeutendem Wert zugunsten von Spirituosen.

Zur Auslegung des Begriffs „Spirituosen“ kann auf § 4 Abs. 1 iVm Teil I Z 19 der Anlage zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 144/2015, verwiesen werden, welche ihrerseits auf die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vom 15. Jänner 2008, ABl. L Nr. 39 vom 13.02.2008, zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen verweist. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung enthält eine Legaldefinition des Begriffs. Eine Spirituose ist demnach eine alkoholische Flüssigkeit, die zum menschlichen Verbrauch bestimmt ist, besondere sensorische Eigenschaften aufweist, über einen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol verfügt und durch Destillation, Mazeration, Zusetzen von Aromastoffen oder durch Vermischung mit einem oder mehreren anderen Erzeugnissen hergestellt wird.

Diese Kriterien treffen auf das Getränk Vodka Absolut ohne Zweifel zu: Auf einer handelsüblichen Absolut-Flasche findet sich der Aufdruck: 40% ALC./VOL. (80 PROOF). Dieser Befund bestätigt sich durch eine Einsichtnahme in die Website des schwedischen Getränkeherstellers, wo unter anderem auch zahlreiche Absolut-Flaschen bildlich dargestellt sind (<http://www.absolut.com/en/products>). Wie bereits in den Feststellungen ausgeführt, handelt es sich bei den, im Einrichtungshaus „Kare“ lagernden und zum Verkauf angebotenen Flaschen der Limited Edition („Absolut Elektrik“), um solche, die handelsüblichen Absolut-Vodka enthalten. Zur genaueren Einordnung des Getränks in die oben erwähnte Verordnung (EG) Nr. 110/2008, ist auf deren Anhang II Z 15 (Wodka) zu verweisen.

Durch die im verfahrensgegenständlichen Beitrag gewählte audiovisuelle Darstellungsform werden nach Auffassung der KommAustria sowohl das Produkt Vodka Absolut (als Spirituose) als auch die entsprechende Marke Absolut (für das dahinterstehende Unternehmen) in das Programm einbezogen, sodass diese innerhalb einer Sendung erscheinen (§ 2 Z 27 AMD-G). Denn im vorliegenden Fall werden im Rahmen des Beitrages zum Einrichtungshaus „Kare“ sowohl die Spirituose als auch die Marke des Getränkeherstellers Absolut mehrfach und in teils prominenter Weise bildlich dargestellt. Beispielhaft zu nennen sind der mehrfach eingblendete Schriftzug der Wortmarke „Absolut“, der Verweis auf die Internetpräsenz des Herstellers und die wiederholte Einblendung der in den Farben Metallic-Blau und Silber gehaltenen Flaschen der Spirituose. Weiters berichtet der im Beitrag befragte Einrichtungsberater von dem im Geschäftslokal eingerichteten „Absolut-Loft“, welches mit zahlreichen Abbildungen der Absolut-Wortmarke versehen ist. In einer Kamerasequenz nimmt der Einrichtungsberater auch auf die unmittelbar vor Ort aufgestellten Spirituosen Bezug, wobei er (wie im Sachverhalt festgestellt) nach einer der Flaschen greift, und sie damit dem Zuseher in erkennbarer Weise präsentiert. Da in den Flaschen handelsüblicher Vodka Absolut enthalten ist, wird damit nicht nur auf die Marke sondern auch auf die Spirituose als Produkt Bezug genommen.

Weiters geht die KommAustria davon aus, dass eine derartige Darstellung nach dem Verkehrsgebrauch üblicherweise gegen Entgelt erfolgt. Entscheidend ist hierbei nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben, sondern ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach dem Verkehrsgebrauch üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (vgl. zur identen Bestimmung in § 1a Z 10 ORF-G: VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019; ebenso VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008).

Die Darstellung der Spirituosen sowie der dahinterstehenden Marke im Rahmen des Beitrages erfolgt nach Auffassung der KommAustria derart auffällig, häufig und nachdrücklich, dass keinerlei Zweifel daran bestehen kann, dass eine ebensolche Einbeziehung von Produkten und Marken seitens eines Fernsehveranstalters üblicherweise nur gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt. Der Beschuldigte ist dem nicht entgegnetreten.

Den Ausführungen des Beschuldigten, dass es sich bei dem inkriminierten Beitrag nicht um Werbung für eine Spirituose, sondern vielmehr um einen Beitrag über Deko-Trends handelt, ist einerseits entgegenzuhalten, dass die KommAustria nicht vom Vorliegen eines werblichen Beitrages für Spirituosen, sondern von Produktplatzierung ausgeht. Andererseits vermag der Umstand, dass der Beitrag sich grundsätzlich mit Deko-Trends und Einrichtungstipps beschäftigt, nichts an der Tatsache zu ändern, dass in diesem wiederkehrend und explizit auf die

charakteristisch gestalteten Vodka Absolut-Flaschen Bezug genommen wird, die überdies auch handelsübliche Spirituosen enthalten. Auch wenn diese im Beitrag primär als Dekorationsartikel und nicht als alkoholisches Getränk dargestellt werden, sind sie dennoch in die Handlung des Beitrages einbezogen und wird auch auf sie Bezug genommen, wodurch der Tatbestand des § 2 Z 27 AMD-G (Produktplatzierung) erfüllt ist.

Nach Auffassung der KommAustria spielt es im Übrigen angesichts des Schutzzwecks des § 42a AMD-G, nämlich den Spirituosenkonsum vor dem Hintergrund des Gesundheits- und wohl auch Jugendschutzes einzuschränken, keine Rolle, welcher behauptete „Primärzweck“ mit einer Maßnahme der kommerziellen Kommunikation verfolgt wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass – wie vorliegend – auch die Platzierung von Markenspirituosen unter dem Gesichtspunkt „tolles Design“ zu einem (von § 42a AMD-G zu verhindernden) positiven Imagetransfer im Sinne der Förderung des Erscheinungsbildes des dahinterstehenden Unternehmens und damit jedenfalls mittelbar der Förderung des Absatzes der Spirituosen dienen kann. Anders ausgedrückt kann das Verbot kommerzieller Kommunikation für Spirituosen nicht dadurch umgangen werden, dass die betreffenden Produkte bzw. Marken im Rahmen alternativer „Verwendungsmöglichkeiten“ zum Inhalt von Fernsehsendungen gemacht werden.

Der Beschuldigte vermeint in diesem Zusammenhang, es sei nicht vorwerfbar, dass der Einrichtungsberater, Herr Pietratsch, auf die Spirituosen hinweist bzw. diese erwähnt. Unbeschadet des Umstandes, dass sich die konkrete Darstellung der Spirituosen nicht bloß in den Aussagen von Herrn Pietratsch erschöpft, sondern gerade auch die in der ausschließlichen Ingerenz der oe24 GmbH liegende Kameraführung das Vorliegen kommerzieller Kommunikation bewirkt, ist festzuhalten, dass der oe24 GmbH als Fernsehveranstalterin die uneingeschränkte redaktionelle Verantwortung (§ 2 Z 3 AMD-G) für das von ihr verbreitete Programm zukommt. Es obliegt damit ihr bzw. dem Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortlichen, den konkreten Inhalt von Sendungen – etwa durch klare redaktionelle Vorgaben und nachprüfende Kontrollen – dahingehend zu gestalten, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend verbotene Programminhalte (wie etwa § 42a AMD-G) nicht verletzt werden. Es ist daher das von der oe24 GmbH veranstaltete Programm auf die Einhaltung der Bestimmungen des AMD-G zu überprüfen und sind die Programminhalte so zusammenzustellen bzw. zu gestalten, dass Verstöße nicht zur Ausstrahlung gelangen. Auch kann die Rechtsverletzung nicht mit dem Hinweis darauf relativiert werden, die Fernsehveranstalterin hätte keinen Einfluss auf seinen Interviewpartner; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um keine Live-Sendung gehandelt hat. Die journalistische Freiheit der Programmgestaltung findet eben dort ihre Grenze, wo Rechtsvorschriften verletzt werden.

Es liegt daher aufgrund der im Rahmen des Beitrags über das Einrichtungshaus „Kare“ ausgestrahlten Produktplatzierungen zu Gunsten von „Vodka Absolut“ ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 42a AMD-G vor und ist insoweit der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung iSd § 64 Abs. 2 AMD-G gegeben.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der oe24 GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die oe24 GmbH zu gewährleisten und hat er die der oe24 GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Die Bestellung des xxx zum alleinigen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG erfolgte am 02.08.2016, sohin nach dem Tatzeitpunkt, weswegen für Verwaltungsübertretungen im Zeitraum davor die zur Vertretung nach außen Berufenen iSd § 9 Abs. 1 VStG und damit auch der Beschuldigte als einer von drei Geschäftsführern strafrechtlich verantwortlich sind.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen

Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm 42a AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. (2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 42a AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Dies ist weder im Zuge des rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsverletzungsverfahrens noch des gegenständlichen Strafverfahrens geschehen. Es wurde diesbezüglich lediglich vorgebracht, es sei der oe24 GmbH nicht vorwerfbar, dass der Moderator die „Absolut“- Flasche erwähnt habe. Hierzu ist bereits auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Prüfung des objektiven Tatbestands zu verweisen, wonach die redaktionelle Verantwortung uneingeschränkt der Fernsehveranstalterin obliegt und spätestens im Rahmen der Kontrolle und Endabnahme von Sendungen für eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen ist. Der Beschuldigte unterließ es in seiner Rechtfertigung auch, Angaben zu einem wirksamen Kontrollsystem zu machen, und beschränkte sich auf die Bestreitung des Vorliegens des objektiven Tatbestands.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Bestimmung des § 64 Abs. 2 iVm § 42a AMD-G verletzt.

4.5. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G bis zu einem Betrag von EUR 8.000,-. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: *„Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“* Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass *„die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“* gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Die Vorschrift des § 42a AMD-G bezweckt, den Zuseher (insbesondere auch Jugendliche) davor zu schützen, zum Konsum von Spirituosen durch jegliche Form der kommerziellen Kommunikation verleitet zu werden. Daher sind nicht nur Werbung, sondern auch sämtliche Unterformen der kommerziellen Kommunikation, wie Produktplatzierung und Sponsoring, absolut untersagt. Es ist davon auszugehen, dass der vorliegende Fall gerade eine typische Verletzung des § 42a AMD-G darstellt und das geschützte Rechtsgut in nicht unerheblichem Ausmaß beeinträchtigt wird. Es ist daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Auf Ebene des Verschuldens ist von keinem erhöhten Ausmaß auszugehen; auch hat der Beschuldigte dargelegt, dass er zukünftig auf eine strenge Einhaltung des AMD-G hinwirken werde. In Bezug auf die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist zu berücksichtigen, dass eine starke Präsenz der Produktplatzierung zugunsten der Spirituose vorliegt, die – so der Tatbestand des § 42a AMD-G nicht erfüllt wäre – nach Auffassung der KommAustria jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G („zu starkes Herausstellen“) zu problematisieren wäre. Umgekehrt ist festzuhalten, dass der inhaltliche Fokus des Beitrags nicht unmittelbar auf die Präsentation der Spirituose „als solches“ gerichtet war, sondern diese unter dem Gesichtspunkt des Designs in die Sendung einbezogen und präsentiert wurde.

Erschwerungsgründe liegen keine vor. Als Milderungsgrund iSd § 19 Abs. 2 iVm § 34 VStG war die absolute Unbescholtenheit des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Strafe sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der obigen Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR xxx zugrunde gelegt. Berücksichtigungswürdige Umstände im Bereich der Vermögensverhältnisse und Sorgfaltspflichten wurden nicht eingewandt.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Milderungsgründe sowie der Einkommensverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass mit einer Strafe von EUR 500,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt am untersten Ende des Strafrahmens des § 64 Abs. 2 AMD-G, der bis EUR 8.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die angeführten Gründe festgesetzte Geldstrafe befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Stunden geführt.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 50,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.965/16-023 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der oe24 GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die oe24 GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:
<https://www.rtr.at/de/rtr/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)